



Brüssel, den 5. Juli 2024
(OR. en)

11815/24

Interinstitutionelle Dossiers:

2024/0132(NLE)
2024/0133(NLE)
2024/0139(NLE)

PECHE 271

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: 1. Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde
– Annahme
2. Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde
– Grundsätzliche Einigung
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
3. Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde
– Annahme

1. Nach Abschluss der Verhandlungen im April 2024 hat die Kommission auf der Grundlage eines vom Rat im Dezember 2023 erteilten Mandats¹ dem Rat am 6. Juni 2024 die oben genannten Vorschläge² vorgelegt.
2. Die Beschlusstentwürfe und der Verordnungsentwurf stützen sich auf Artikel 43 und Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ Dok. 15480/23 und ST 16275/23.

² Dok. 10687/24 + ADD 1, Dok. 10688/24 + ADD 1 und Dok. 10689/24.

3. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat diese Vorschläge am 10. Juni 2024 geprüft. Zwei Delegationen brachten Fragen zu einer bestimmten Bestimmung im Wortlaut des Protokolls zur Sprache, während eine Delegation auf eine andere geringfügige Frage (ebenfalls im Wortlaut des Protokolls) hinwies. DK verwies auf einen Parlamentsvorbehalt, der inzwischen zurückgezogen wurde.
4. Der Vorsitz hat Kompromisstexte³ zu den beiden Beschlüssen ausgearbeitet, mit denen ihre Rechtsgrundlage dahingehend geändert wurde, dass auf Artikel 43 AEUV insgesamt Bezug genommen wird; ferner wurde eine Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Unterzeichnung des Protokolls und die Notifizierung seines Abschlusses im Namen der EU vorgenommen. Die Kompromisstexte des Vorsitzes und der Verordnungsentwurf wurden auf Ebene der Gruppe im Rahmen einer schriftlichen Konsultation, die am 17. Juni 2024 abgeschlossen wurde, gebilligt. Der Vertreter der Kommission kündigte an, die Kommission werde eine Erklärung für das Ratsprotokoll über die Änderung bezüglich der Rechtsgrundlage und der Unterzeichnung des Protokolls vorlegen. Nachdem die Fragen im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Protokolls mit der Kommission geklärt wurden, wurden die Kompromisstexte des Vorsitzes zum Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss und das Protokoll⁴ selbst auf Ebene der Gruppe im Rahmen einer weiteren schriftlichen Konsultation, die am 25. Juni 2024 abgeschlossen wurde, gebilligt.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme am 5. Juli 2024 abgegeben⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, das von der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens und des Protokolls in der Fassung des Dokuments 11262/24 annimmt;
 - dem Beschluss über den Abschluss des Abkommens und des Protokolls in der Fassung des Dokuments 11267/24 grundsätzlich zustimmt und beschließt, ihn zusammen mit dem Wortlaut des Protokolls in Dokument 11026/24 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln;
 - die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll in der Fassung des Dokuments 11268/24 annimmt;
 - der Aufnahme der im Addendum enthaltenen Erklärungen der Kommission in das Ratsprotokoll zustimmt.

³ Dok. 11181/24 und 11182/24.

⁴ Dok. ST 11182/24 und 10688/24 ADD 1.

⁵ Dok. ST 12026/24.

7. Der Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Protokolls und die Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und der Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung werden ihm übermittelt.
-